



Amtssigniert. SID2020022016310  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](mailto:amtssignatur.tirol.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

**Umweltreferat**

**Philipp Geiblinger**

Telefon +43(0)512/5344-5041

Fax +43(0)512/5344-745005

[bh.innsbruck@tirol.gv.at](mailto:bh.innsbruck@tirol.gv.at)

UID: ATU36970505

lt. Verteiler

## **Eigenjagdgebiet Gaistal ÖBf - Verordnung einer Wildruhefläche im Bereich der Rotwildfütterungen "Tilfussalm" und "Gaistalalm"**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

IL-JA-GEH-101/1-2020

Innsbruck, 29.01.2020

# **Verordnung**

Gemäß § 45 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 idgF, kann die Bezirksverwaltungsbehörde durch Verordnung, nach Anhören des Hegemeisters, die Sperre von Grundflächen in der Umgebung von Fütterungsanlagen für Rotwild einschließlich der in der Umgebung der Fütterungsanlage befindlichen Einstandsflächen (Wildruheflächen) in einem solchen örtlichen und zeitlichen Umfang anordnen, als dies unbedingt erforderlich ist, um eine Beunruhigung des Wildes während der Fütterungszeiten hintanzuhalten.

Demnach wird gemäß § 45 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 idgF., nach dem Antrag des Jagdausübungsberechtigten der Eigenjagd Gaistal ÖBf vom 21. Jänner 2020 und nach der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens, zur Vermeidung einer Beunruhigung des Rotwildes während der Fütterungszeit, Nachstehendes verordnet:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Die Grundflächen im Bereich der Rotwildfütterung "Tilfussalm" und "Gaistalalm", Grundstücke 2016/2, 2017 und 2018, Katastralgemeinde Wildermieming, sowie 1667 – 1670, Katastralgemeinde Leutasch, gelten nach Maßgabe und Umfang des im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplans (rot umrandete Flächen), ab Inkrafttreten dieser Verordnung, als Wildruheflächen.

(2) Die Wildruheflächen dürfen außerhalb der zur allgemeinen Benützung bestimmten Straßen und Wege einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege sowie außerhalb von örtlich üblichen Schirouten, ausgewiesenen Schiabfahrten und Langlaufloipen nicht betreten oder befahren werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind der Grundeigentümer, der Nutzungsberechtigte, der

Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, Österreich | <http://www.tirol.gv.at/bh-innsbruck/> Bankverbindung: Hypo Tirol Bank, Kto.Nr.:200 001 108, BLZ 57000 (BIC: HYPTAT22XXX IBAN: AT 76 5700 0002 0000 1108)

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter <https://www.tirol.gv.at/information>

Jagdausübungsberechtigte und deren Beauftragte, wobei die Erlegung von Wild auf Wildruheflächen außer in den Fällen nach § 39 Abs. 1, § 52 Abs. 1 und § 52a Abs. 3 Tiroler Jagdgesetz 2004 idgF verboten ist, sowie Personen, die kraft ihrer amtlichen Stellung oder behördlichen Ermächtigung zum Betreten oder Befahren solcher Flächen befugt sind.

## **§ 2 Dauer der Sperre**

Die Wildruhefläche gilt jährlich jeweils von **01. Jänner bis 15. April**.

## **§ 3 Kennzeichnung der Wildruhefläche**

(1) Die Wildruhefläche ist ab 01. Jänner eines jeden Jahres vom Jagdausübungsberechtigten mit entsprechenden Tafeln, nach dem Muster der Anlage 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, zu kennzeichnen.

(2) Nach dem 15. April eines jeden Jahres sind die Tafeln vom Jagdausübungsberechtigten zu entfernen und ordnungsgemäß zu verwahren.

## **§ 4 Strafbestimmung**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 70 Absatz 1 Ziffer 21 bzw. § 70 Abs. 2 Ziffer 20 und 21 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 idgF, zu bestrafen.

## **§ 5 Gültigkeit**

Diese Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck kundgemacht. Sie tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Anlage: Lagekarte

Ergeht an:

1. Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
2. Jagdleiter der Eigenjagd Gaistal, DI Fritz Egon, per E-Mail
3. Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Landeskanzleidirektion, per E-Mail, **mit der Bitte um Veröffentlichung**
4. Gemeinde Leutasch, per E-Mail, **mit der Bitte um Aushang an der Amtstafel**
5. Gemeinde Wildermieming, per E-Mail, **mit der Bitte um Aushang an der Amtstafel**
6. Bezirksforstinspektion Innsbruck, per E-Mail zur Kenntnisnahme
7. Bezirksjägermeister Thomas Messner, per E-Mail zur Kenntnisnahme
8. Tourismusverband Olympiaregion Seefeld, per E-Mail zur Kenntnisnahme

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Kirchmair